

## § RECHT

# KINDERBETREUUNGSGELD NEU

Eltern, deren Kinder nach dem 30. September 2009 geboren sind, können seit 1. Jänner 2010 beim Kinderbetreuungsgeld zwischen 5 Modellen wählen.



WIEN

## KURZ GEFASST

- Seit 1. 1. 2010 besteht für Eltern die Möglichkeit aus 5 Kinderbetreuungsgeldmodellen zu wählen. Für erwerbstätige Eltern wurde das neue einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (ea KBG) geschaffen. Dieses ist als Kurzleistungsmodell ausgestaltet und kann von einem Elternteil bis zum vollendeten 12. Lebensmonat und bei Teilung mit dem zweiten Elternteil bis zum vollendeten 14. Lebensmonat in Anspruch genommen werden. Das ea KBG beträgt 80% des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens täglich € 66 (rund 2.000 pro Monat).
- Die bisher bestehenden Kinderbetreuungsgeldmodelle mit Pauschalbeträgen wurden durch die Novelle um ein weiteres Kurzleistungsmodell mit einem Pauschalbetrag von täglich € 33 bzw. monatlich in etwa € 1.000 ergänzt. Es kann von einem Elternteil bis zum vollendeten 12. Lebensmonat und bei Teilung mit dem anderen Elternteil bis zum vollendeten 14. Lebensmonat des Kindes in Anspruch genommen werden.
- Das KBG kann zwischen den Eltern zwei Mal geteilt werden, wobei ein Teil mindestens 2 Monate betragen muss.
- Ab dem 1. 1. 2010 gilt bei allen **Pauschalvarianten** neben der allgemeinen Zuverdienstgrenze von € 16.200 eine individuelle Zuverdienstgrenze in der Höhe von 60% des Erwerbseinkommens.
- Der bisher geltende rückzahlungspflichtige Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld kann nur mehr für Geburten bis zum 31. 12. 2009 beantragt werden und läuft aus.
- Ersetzt wurde dieser Zuschuss bei Geburt des Kindes ab dem 1. 1. 2010 durch eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld, die nicht mehr zurückbezahlt werden muss. Die Beihilfe beträgt € 6,06 täglich bzw. monatlich € 181 und wird längstens für 12 Monate ausbezahlt. Es gelten allerdings eigene Zuverdienstgrenzen.
- Der Mehrlingszuschlag wurde bei den **Pauschalvarianten** ab dem 1. 1. 2010 verbessert. Der Mehrlingszuschlag beträgt nunmehr pro Mehrlingskind 50% des jeweiligen Pauschalbetrages des in Anspruch genommenen Kinderbetreuungsgeldmodells. Beim ea KBG ist kein Mehrlingszuschlag vorgesehen.
- Verschlechterungen gibt es beim Kinderbetreuungsgeld bei neuerlicher Geburt. So wird kein Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt, wenn die Mutter aufgrund der bevorstehenden Geburt eines weiteren Kindes Wochengeld bezieht. Das Kinderbetreuungsgeld vor der Geburt eines weiteren Kindes bleibt während des Wochengeldbezugs jedoch erhalten, wenn dieses durch den Vater bezogen wird.
- Schaffung einer Möglichkeit der Bezugsverlängerung in Härtefällen bei allen fünf Kinderbetreuungsgeldmodellen in der Dauer von zwei Monaten bei Verhinderung des anderen Elternteiles (Tod, Spitalsaufenthalt, Haft, etc.) und bei Nichtbezahlung des Unterhaltes.
- Herabsetzung der Mindestanspruchsdauer an Kinderbetreuungsgeld von drei auf zwei Monate. Die arbeitsrechtliche Mindestdauer der Karenzzeit und der Elternteilzeit wurde ebenso von drei auf zwei Monate herabgesetzt. Im Zuge dessen kann es in bestimmten Konstellationen auch zu Veränderungen bei den Mitteilungsfristen an den Arbeitgeber kommen.

## DIE KINDERBETREUUNGSGELDMODELLE

### Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für alle 5 KBG-Modelle

#### Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben Eltern- teile, Adoptiv- oder Pflegeeltern- teile, sofern:

- für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und diese tatsächlich ausgezahlt wird
- der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Eltern- teils und des Kindes in Österreich liegt
- für die Personen ohne österreichische Staatsbür- gerschaft ein auf Dauer ausgerichteter Aufent- haltstitel in Österreich vorliegt (NAG Karte)
- der betreuende Elternteil und das Kind einen ge- meinsamen Wohnsitz haben und dort auch haupt- gemeldet sind
- der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld nicht überschritten wurde. Der maßgebliche Zu- verdienst ist beim pauschalen Kinderbetreuungs- geld € 16.200 – oder die höhere individuelle Zuverdienstgrenze (Grenzbetrag) von 60% der maßgeblichen Einkünfte, die im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes erzielt wurde – in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde. Beim **ea KBG** ist der Zuverdienst mit maximal € 5.800 begrenzt.

#### Beginn und Dauer der Leistung

- Anspruch auf KBG besteht ab dem Tag der Geburt des Kindes.
- Bei Adoptiv- und Pflegekindern gebührt das KBG frühestens am Tag der Übernahme des Kin- des.
- Sofern Wochengeld bezogen wird, ruht das KBG, außer wenn dieses niedriger ist. In diesem Fall wird der Differenzbetrag ausbezahlt. Eine Ausnahme gibt es für Väter: Bezieht der Vater während des Wochenhilfebezuges der Mutter vor der Geburt des Kindes KBG für das erste Kind, kommt es zu keinem Ruhen der Leistung für den Vater.
- Teilung: Der Anspruch kann zwei Mal zwischen den Eltern geteilt werden. Es entstehen dabei drei Blöcke, wobei ein Block mindestens zwei Monate dauern muss.
- Das Kinderbetreuungsgeld endet spätestens mit Ablauf der maximalen Bezugsdauer (je nach Mo-

dell) bzw. mit dem Bezug von Wochengeld oder dem Tag vor der Geburt eines weiteren Kindes. (Neuer Antrag für das neugeborene Kind erforder- lich).

- Das Kinderbetreuungsgeld kann bis zu sechs Mo- nate rückwirkend beantragt werden.
- Das Kinderbetreuungsgeld kann nur ein Elternteil für das jeweils jüngste Kind beziehen.

## DAS NEUE EINKOMMENSABHÄNGIGE KINDER- BETREUUNGSGELD (ea KBG)

Eltern, deren Kinder nach dem 30. 9. 2009 geboren wurden, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ab 1. 1. 2010 das neue ea KBG be- antragen.

#### Wer hat Anspruch auf das ea KBG?

Zusätzlich zu den allgemeinen Anspruchsvorausset- zungen (siehe oben) gelten folgende Voraussetzun- gen:

Der beziehende Elternteil muss in den letzten 6 Mo- naten vor der Geburt des Kindes tatsächlich durch- gehend in Österreich sozialversicherungspflichtig er- werbstätig gewesen sein, wobei eine Unterbrechung der Beschäftigung für die Dauer von 14 Tagen dem Bezug von ea KBG ohne Belang ist.

#### Folgende Zeiten sind einer tatsächlichen Erwerbs- tätigkeit gleichgestellt:

1. Zeiten einer vorübergehenden Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wegen eines absoluten Beschäfti- gungsverbot nach Mutterschutzgesetz.
2. Zeiten der vorübergehenden Unterbrechung we- gen einer Karenz nach Mutterschutzgesetz oder Väter-Karenzgesetz, maximal bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes.
3. Zeiten von Gebührenurlaub.
4. Zeiten von Krankenständen für die Dauer der Ent- geltfortzahlung.
5. Zeiten des Bezuges von Wochengeld, wenn das Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung bis zum absoluten Beschäftigungsverbot nach MSchG ver- längert wurde.

Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld und ea KBG ist nicht möglich.

## Dauer der Leistung

Ein Elternteil kann längstens bis zum vollendeten 12. Lebensmonats des Kindes KBG beziehen. Nimmt der andere Elternteil das KBG in Anspruch, gebührt es maximal bis zum vollendeten 14. Lebensmonat des Kindes.

**Achtung:** Beim ea KBG ist kein Mehrlingszuschlag und keine Beihilfe zum KBG vorgesehen.

## Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes (ea KBG)

- Das ea KBG beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, allerdings maximal € 66 täglich, das sind in etwa € 2.000 pro Monat.
- Das ea KBG wird nach zwei verschiedenen Methoden errechnet. Die Ergebnisse der unterschiedlichen Berechnungsmethoden werden einem Günstigkeitsvergleich unterzogen.

1. **Berechnung auf Basis des Wochengeldes: Für das Kinderbetreuungsgeld werden 80% des Wochengeldes herangezogen.** Das Wochengeld wird aus dem Nettoverdienst der letzten 3 Kalendermonate vor Antritt des absoluten Beschäftigungsverbot es errechnet. Für Väter werden 80% eines fiktiven Wochengeldes aus dem gleichen Zeitraum ermittelt.

2. **Anhand des Einkommenssteuerbescheides (Antrag beim Wohnsitzfinanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung) über das letzte Jahr vor der Geburt des Kindes in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.** Einkommensschwankungen, höhere Bezüge und etwaige selbständige Einkünfte werden damit erfasst. Das ea KBG wird aus dem relevanten Einkommenssteuerbescheid (= Summe der maßgeblichen Einkünfte) mittels folgender Formel errechnet:

$$\frac{\text{Summe der maßgeblichen Einkünfte} \times 0,62 + 4000}{365}$$

Die Ergebnisse werden verglichen und der für die BezieherInnen günstigere Betrag wird als Tagsatz des ea KBG herangezogen.

**Achtung:** Der Sozialversicherungsträger (GKK) führt sämtliche Berechnungen als unverbindliche Serviceleistungen durch. Damit die Berechnung durchgeführt werden kann, ist es erforderlich einen Einkommenssteuerbescheid beim Wohnsitzfinanzamt oder online <http://finanzonline.bmf.gv.at/> zu beantragen (Arbeitnehmerveranlagung). Erst dann kann die GKK die Daten von der Finanzbehörde für das betreffende Kalenderjahr eigenständig anfordern.

**Es besteht eine Umstiegsmöglichkeit vom ea KBG auf das Pauschalmodell 12 + 2 mit € 33, wenn der ermittelte Betrag für das ea KBG unter € 33 liegt.**

## Umstieg vom ea KBG auf das Pauschalmodell mit € 33 täglich

Die Eltern müssen sich bereits bei der ersten Antragstellung für ein Kinderbetreuungsgeldmodell (ea KBG; Pauschales KBG 12 + 2, 15 + 3, 20 + 4 oder 30 + 6) entscheiden.

Die Wahl der Leistungsart kann nur einmal getroffen werden und bindet bis auf folgende Ausnahme auch den anderen Elternteil:

- Ergibt die Berechnung des ea KBG einen Betrag von unter € 33 (täglich) oder erfüllt der Elternteil wegen der zu kurzen Erwerbstätigkeit die Voraussetzungen für das ea KBG nicht, so kann einmalig pro Elternteil ein Umstieg auf das pauschale KBG 12 plus 2 mit dem Fixbetrag von € 33 beantragt werden.

**Achtung:** Ein Umstieg vom Pauschalmodell 12 + 2 oder aus einem anderen Pauschalmodell auf das ea KBG ist nicht vorgesehen.

Wurde vom erstbeziehenden Elternteil (meist die Mutter) das ea KBG beantragt und werden die Voraussetzungen für das ea KBG entweder nicht erfüllt oder der Tagesbetrag liegt unter € 33 so besteht die Möglichkeit, auf das pauschale KBG 12 + 2 € 33 umzusteigen. Hat die Mutter einen Antrag auf das ea KBG gestellt und ist auf das pauschale Modell 12 + 2 umgestiegen, bleibt der Vater (meist zweitbeziehender Elternteil) trotzdem im System des ea KBG.

Beantragt jedoch die Mutter (bzw. der erstbeziehende Elternteil) bei der erstmaligen Antragstellung nicht das ea KBG sondern das Pauschalmodell 12 + 2 mit € 33, so kann der Vater (zweitbeziehende Elternteil) bei Teilung ebenfalls nur das Pauschalmodell 12 + 2 beantragen.

## Zuverdienstgrenze und Rückforderung

Beim ea KBG gilt nur eine **Zuverdienstgrenze von € 5.800** an maßgeblichen Einkünften pro Kalenderjahr. Dies entspricht einem Betrag von € 366 pro Monat in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, oder € 366 x 14 im Kalenderjahr.

Liegen die maßgeblichen Einkünfte während des Bezugs von ea KBG über € 5.800 pro Kalenderjahr (14 x 366 bzw. anteilig bei nicht ganzjährigem KBG-Bezug) wird jener Betrag des Kinderbetreuungsgeldes zurückgefordert, der die Zuverdienstgrenze übersteigt (Einschleifregelung).

**Achtung:** Bei Urlaubsvereinbarungen im Anschluss an das Beschäftigungsverbot (8-Wochen-Frist nach der Geburt) kann es aufgrund der niedrigen Zuverdienstgrenze beim ea KBG durch den Gehaltsbezug während des Urlaubsverbrauches rasch zur

Überschreitung des erlaubten Zuverdienstes kommen.

**Hilfestellungen bietet der Onlinerechner**

<https://www.sozialversicherung.at/kbgOnlineRechner/> und der **Vergleichsrechner** [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)

## DIE KINDERBETREUUNGSGELDMODELLE MIT PAUSCHALBETRÄGEN

Die bisher bestehenden Kinderbetreuungsgeldmodelle werden ab dem 1.1. 2010 um ein weiteres Kurzleistungsmodell 12 + 2 mit dem Tagesbetrag von € 33 ergänzt. Neu ist auch, dass bei den Kinderbetreuungsgeldmodellen mit Pauschalbeträgen seit 1. 1. 2010 die allgemeine Zuverdienstgrenze (€ 16.200) um eine individuelle Zuverdienstgrenze von 60% des Einkommens ergänzt wurde.

### Modell 12 + 2 NEU:

Ein Elternteil kann längstens bis zum vollendeten 12. Lebensmonat des Kindes KBG beziehen. Bei Teilung mit dem anderen Elternteil verlängert sich das KBG maximal bis zum vollendeten 14. Lebensmonat des Kindes, wenn der zweite Elternteil das KBG zwei Monate in Anspruch nimmt.

Leistungshöhe: Täglich € 33 bzw. / rund € 1.000 monatlich.

Bei Mehrlingen zusätzlich täglich € 16,50 für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind.

Antrag auf Beihilfe bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung ist möglich.

**Achtung:** Dieses Modell ist zugleich jenes, auf das vom ea KBG umgestiegen werden kann.

### Modell 15 + 3

Ein Elternteil kann längstens bis zum vollendeten 15. Lebensmonat des Kindes KBG beziehen. Bei Teilung mit dem anderen Elternteil verlängert sich das KBG maximal bis zum vollendeten 18. Lebensmonat des Kindes, wenn der zweite Elternteil das KBG drei Monate in Anspruch nimmt.

Leistungshöhe: Täglich € 26,60 / rund € 800 monatlich.

Bei Mehrlingen zusätzlich täglich € 13,30 für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind.

Antrag auf Beihilfe bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung ist möglich.

### Modell 20 + 4

Ein Elternteil kann längstens bis zum vollendeten 20. Lebensmonat des Kindes KBG beziehen. Bei Teilung mit dem anderen Elternteil verlängert sich das KBG bis zum vollendeten 24. Lebensmonat des Kindes, wenn der zweite Elternteil das KBG vier Monate in Anspruch nimmt.

Leistungshöhe: Täglich € 20,80 / rund € 624 monatlich.

Bei Mehrlingen zusätzlich täglich € 10,40 für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind.

Antrag auf Beihilfe bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung ist möglich.

### Modell 30 + 6

Ein Elternteil kann längstens bis zum vollendeten 30. Lebensmonat des Kindes KBG beziehen. Bei Teilung mit dem anderen Elternteil verlängert sich das KBG bis zum vollendeten 36. Lebensmonat des Kindes, wenn der zweite Elternteil das KBG zumindest sechs Monate in Anspruch nimmt.

Leistungshöhe: Täglich € 14,53 / rund € 436 monatlich.

Bei Mehrlingen zusätzlich täglich € 7,27 für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind.

Antrag auf Beihilfe bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung ist möglich.

## Die Zuverdienstgrenzen zum pauschalen KBG ab 1. 1. 2010

- Bei allen 4 Pauschalmodellen gilt die Zuverdienstgrenze von € 16.200. Als Richtwert für unselbstständig Erwerbstätige kann ein Betrag von € 1.220 brutto pro Monat bzw. (14 x 1.220) für das Jahr 2010 angenommen werden.
- Die Zuverdienstgrenze richtet sich immer nach dem Einkommen jener Monate im Kalenderjahr, in denen auch das KBG bezogen wurde.
- Ab 1. 1. 2010 wird die Zuverdienstgrenze von € 16.200 um eine „individuelle Zuverdienstgrenze“ in der Höhe von 60% der „maßgeblichen Einkünfte“ ergänzt.
- Eltern haben demzufolge bei Inanspruchnahme eines der Pauschalmodelle ab 1. 1. 2010 die Möglichkeit entweder € 16.200 oder 60% der maßgeblichen Einkünfte („individuelle Zuverdienstgrenze“) hinzuzuverdienen.
- Als Bemessungsgrundlage für die „individuelle Zuverdienstgrenze“ dienen jene maßgeblichen Einkünfte (lt. Einkommenssteuerbescheid), die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, in dem kein KBG-Bezug vorgelegen ist, erzielt wurden.
- Sollte die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze einen Betrag unter € 16.200 ergeben, gilt jedenfalls ein Betrag von € 16.200. Die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze wird als unverbindliche Serviceleistung von den Krankenversicherungsträgern im Zuge der Antragsstellung durchgeführt.

**Achtung:** Wird im Anschluss an das absolute Beschäftigungsverbot ein Urlaub vereinbart, muss geprüft werden, ob aufgrund des Verdienstes während desurlaubes die Zuverdienstgrenze überschritten wird.

**Verzicht:** Um eine mögliche Überschreitung der Zuverdienstgrenze bei schwankendem Einkommen zu vermeiden, kann auf das Kinderbetreuungsgeld für eine bestimmte Zeit im Vorhinein verzichtet werden (der Verzicht ist nur für ganze Kalendermonate möglich). Im Verichtszeitraum kann der andere Elternteil kein Kinderbetreuungsgeld beziehen.

Hilfestellung bietet der Onlinerechner des Familienministeriums unter folgendem Link: <https://www.sozialversicherung.at/kbgOnlineRechner/>

## Rückforderung

- Liegen die Einkünfte während des Bezuges vom KBG über der allgemeinen Zuverdienstgrenze von € 16.200 pro Kalenderjahr bzw. über der indivi-

duellen Zuverdienstgrenze, wird jener Betrag zurückgefordert, der die Zuverdienstgrenze übersteigt.

- Bei Überschreiten der Zuverdienstgrenzen ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde. Die Prüfung der Einkünfte erfolgt im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger, sobald die erforderlichen Daten (von der Finanzbehörde) dafür zur Verfügung stehen. Jedes Kalenderjahr wird gesondert geprüft.

## Mehrlingszuschlag neu

- Ab 1. 1. 2010 erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind je nach dem gewählten pauschalierten Kinderbetreuungsgeldmodell um 50% des jeweiligen Betrages (siehe Tabelle). Diese Regelung gilt für Elternteile, die am 1. 1. 2010 in Bezug eines pauschalen Kinderbetreuungsgeldes stehen. Die Laufzeit des Zuschlages richtet sich nach dem beantragten Kinderbetreuungsgeldmodell. Der Mehrlingszuschlag wird auch dann entsprechend dem ursprünglichen Antrag weiter gezahlt, wenn das Kinderbetreuungsgeld aufgrund einer nachfolgenden Geburt vorzeitig endet.
- Werden die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (siehe unten) nicht nachgewiesen, wird auch der Mehrlingszuschlag im gleichen Verhältnis wie beim KBG – auch rückwirkend – gekürzt bzw. rückgefordert.

**Achtung:** Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist kein Mehrlingszuschlag vorgesehen.

## Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld für einkommensschwache Familien und AlleinerzieherInnen

- Der bisherige Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld, für den eine Rückzahlungsverpflichtung besteht, kann nur mehr bei Geburt bis zum 31. 12. 2009 beantragt werden.
- Eltern, deren Kinder ab dem 1. 1. 2010 geboren wurden, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld.
- Die Höhe der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beträgt € 6,06 (täglich) bzw. € 181 pro Monat und wird ab der erstmaligen Antragstellung für maximal 12 Monate in Blöcken von zwei Monaten ausbezahlt.
- Anspruch besteht für alleinerziehende Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind, keinen gemeinsamen Wohnsitz mit dem anderen

Elternteil haben und nicht mehr als € 5.800 (monatlich rund 366 x 14 pro Kalenderjahr) während der Bezugsdauer der Beihilfe hinzuverdienen.

- Anspruch besteht weiterhin für Elternteile, die in Ehe oder Lebensgemeinschaft leben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als € 5.800 sowie der zweite Elternteil bzw. der Partner/die Partnerin nicht mehr als € 16.200 im Kalenderjahr verdienen darf.

**Achtung:** Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist keine Beihilfe vorgesehen.

### Rückforderung der Beihilfe bei Überschreitung der Zuverdienstgrenzen:

- Bei Alleinerziehenden: Wird die Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15% überschritten, wird jener Betrag zurückgefordert, um den diese überschritten wurde.
- Bei Paaren: Werden die beiden Zuverdienstgrenzen um jeweils nicht mehr als 15% überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um jenen Betrag, um den diese überschritten wurden. Wird auch nur eine der beiden Zuverdienstgrenzen um mehr als 15% überschritten, so ist die gesamte im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an die Krankenkasse zurückzuzahlen. Die Gebietskrankenkasse kann eine zu Unrecht bezogene Beihilfe bei beiden Elternteilen zurückfordern.

## GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE 5 KINDERBETREUUNGSGELDMODELLE

### Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

- Bei **jedem Kinderbetreuungsgeldmodell** müssen bis zum 14. Lebensmonat 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes) durchgeführt werden, und je nach Leistungsmodell bis spätestens zum Ende des 10. bzw. des 18. Lebensmonats gegenüber der Krankenkasse nachgewiesen werden, sonst kann das Kinderbetreuungsgeld auch rückwirkend bei den Pauschalmodellen um die Hälfte gekürzt werden.
- Werden die Untersuchungen beim ea KBG nicht nachgewiesen, wird der jeweilige Tagesbetrag ab dem 10. Lebensmonat um € 16,50 gekürzt.

### Bezugsverlängerung des Kinderbetreuungsgeldes in Härtefällen

AlleinerzieherInnen ohne Möglichkeit des Wechsels mit einem/einer Partner/in können bei allen 5 Model-

len bei Vorliegen von Härtefällen einen Antrag auf Verlängerung des Kinderbetreuungsgeldes über das höchstmögliche Ausmaß maximal um **zwei Monate** stellen, wenn:

- der zweite Elternteil wegen eines Ereignisses (und den durch dessen Dauer bedingten Wegfall des gemeinsamen Haushaltes) am Bezug des KBG im Zeitraum der Verlängerung verhindert ist. Das ist der Fall bei Tod, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, gerichtlich oder behördlich festgestellter häuslicher Gewalt, Aufenthalt in einem Frauenhaus oder Haft.

oder

- ein Elternteil zum Zeitpunkt der Verlängerung seit mindestens 4 Monaten alleinstehend ist, einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes gestellt hat, wobei es aber noch zu keiner Unterhaltszahlung kam und das monatliche Einkommen in den letzten 4 Monaten vor der Verlängerung und während des Verlängerungszeitraumes nicht mehr als € 1.200 (inklusive Familienleistungen) beträgt. Für jede weitere im Haushalt des Beziehers/der Bezieherin lebende Person, für die Unterhalt geleistet wird, erhöht sich das Einkommen um monatlich € 300.

**Achtung:** Kein Anspruch auf Verlängerung besteht, sofern der nicht verhinderte Elternteil eine Ehe oder nicht eheliche Lebensgemeinschaft mit einer anderen Person als der Kindesmutter oder dem Kindsvater eingeht.

### Die Höhe des Wochengeldes bei neuerlicher Schwangerschaft aus dem KBG Bezug

Bei neuerlicher Schwangerschaft während des Kinderbetreuungsgeldbezuges gibt es unabhängig von der Wahl des jeweiligen KBG-Modells Anspruch auf ein Wochengeld. Dieses beträgt bei allen vier Pauschalvarianten rund € 784 pro Monat. Als Berechnungsbasis wird das um 80% erhöhte Modell 30 + 6 mit € 436 pro Monat herangezogen. Bei Bezieherinnen von ea KBG wird das Wochengeld am ea KBG bemessen und um 25% erhöht.

### Sozialversicherung

Im Bezugszeitraum von KBG sind die BezieherInnen und deren Angehörige in der gesetzlichen Krankenversicherung automatisch teilversichert.

**Achtung:** Der eigenständige Krankenversicherungsschutz endet nach Ablauf des Kinderbetreuungsgeldes, auch dann, wenn die arbeitsrechtliche Karenz erst später endet. Wird Karenz länger in Anspruch genommen als Kinderbetreuungsgeld, so besteht je-

doch die Möglichkeit einer kostenlosen Mitversicherung beim erwerbstätigen Ehe- bzw. Lebenspartner, sofern ein gemeinsames Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

In der Pensionsversicherung werden als Beitragsmonate höchstens 48 Kalendermonate je Kind angerechnet, und zwar gezählt ab der Geburt, wenn Wochenlohn und Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.

### So wird das Kinderbetreuungsgeld beantragt

Wichtig ist es, den Antrag auf Kinderbetreuungsgeld unmittelbar nach der Geburt zu stellen, damit der Sozialversicherungsträger die Auszahlung möglichst rechtzeitig durchführen kann.

Für die Antragstellung sind eigens beim Sozialversicherungsträger (Gebietskrankenkasse) aufgelegte Formulare zu verwenden. Wenn sich beide Eltern abwechseln, muss jeder Elternteil einen eigenen Antrag ausfüllen. Damit die Gebietskrankenkasse das Kinderbetreuungsgeld rechtzeitig auszahlen kann, wird empfohlen den Antrag rechtzeitig (vier bis sechs Wochen) vor dem geplanten Wechsel zu stellen.

**Achtung:** Die arbeitsrechtlichen Karenzregelungen nach Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz sehen anlässlich des erstmaligen Wechsels der Eltern die Möglichkeit einer gleichzeitigen Karenz von Vater und Mutter für die Dauer eines Monats vor. Trotz dieser Möglichkeit wird das Kinderbetreuungsgeld nur einmal ausbezahlt.

## WAS IST BEIM BEZUG VON KINDERBETREUUNGSGELD ARBEITSRECHTLICH ZU BERÜCKSICHTIGEN?

### Neuerungen bei der Mindestanspruchsdauer bei der Karenz und bei der Elternteilzeit und Meldefristen

Die Mindestdauer der Karenz bzw. die Elternteilzeit hat bisher drei Monate betragen. Bedingt durch die Verkürzung der Mindestanspruchsdauer bzw. wegen der neuen Kinderbetreuungsgeldmodelle (12 + 2) kam es auch zu einer Verkürzung der Mindestanspruchsdauer bei Karenz und bei der Elternteilzeit von drei auf zwei Monate. Aufgrund der Verkürzung der Mindestanspruchsdauer wurde auch eine Verkürzung der Meldefristen in bestimmten Konstellationen erforderlich.

### Mitteilungsfristen bei Karenz

Grundsätzlich muss der Elternteil, der unmittelbar im Anschluss an das Beschäftigungsverbot der Mutter die Karenz in Anspruch nehmen möchte, den Beginn

und die Dauer der Karenz bis zum Ende der Schutzfrist der Mutter gegenüber dem Arbeitgeber bekannt geben. Väter müssen in diesen Fällen binnen 8 Wochen nach der Geburt die Karenz melden.

Bei einer Teilung der Karenz muss der zweite Elternteil seinem Arbeitgeber die Karenz spätestens drei Monate vor dem Ende der Karenz des ersten Elternteils bekannt geben.

Beträgt die Karenz des ersten Elternteils im Anschluss an das Beschäftigungsverbot weniger als drei Monate, so hat der andere Elternteil Beginn und Dauer seiner Karenz innerhalb der Schutzfrist (nach der Geburt) an den seinen Arbeitgeber zu melden.

## BESCHÄFTIGUNGSFORMEN WÄHREND DER KARENZ UND (MÖGLICHE) AUSWIRKUNGEN AUF DAS KBG

### Geringfügige Beschäftigung

Die ArbeitnehmerInnen können in der Karenz beim selben Arbeitgeber eine geringfügige Beschäftigung (2010: € 366,33 brutto monatlich) ausüben. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz für das karenzierte Beschäftigungsverhältnis wird dadurch nicht gefährdet. Der erzielte Verdienst wird jedoch für die Zuverdienstgrenze beim KBG angerechnet.

**Achtung** beim ea KBG – beträgt die Zuverdienstgrenze nur € 5.800 (14 x 366) im Kalenderjahr bzw. € 366 pro Bezugsmonat. **Bei der Beihilfe für Einkommensschwache** (AlleinerzieherInnen und einkommensschwache Paare) beträgt die Zuverdienstgrenze ebenfalls € 5.800 bzw. im Kalenderjahr oder pro Bezugsmonat € 366.

### Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze

Eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze kann beim eigenen Arbeitgeber in der Dauer von 13 Wochen im Kalenderjahr neben dem karenzierten Arbeitsverhältnis ausgeübt werden.

Mit Zustimmung des eigenen Arbeitgebers kann eine solche Beschäftigung (bis zu 13 Wochen im Kalenderjahr) auch bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt werden.

**Achtung:** Wird die Karenz nicht während des gesamten Kalenderjahres in Anspruch genommen, kann eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden. Beispiel: Das absolute Beschäftigungsverbot endet am 30. 6. 2010. Die Karenz dauert von 1. 7. 2010 – 31. 12. 2010; also 6 Monate – die Beschäftigung kann daher nur 6 1/2 Wochen dauern.

Die Begrenzung der Beschäftigung während der Karenz auf **13 Wochen im Kalenderjahr** hat ausschließlich eine arbeitsrechtliche Bedeutung und hat keine Auswirkungen auf das Kinderbetreuungsgeld. Wird die Beschäftigung über den zulässigen Zeitraum hinaus ausgeübt, geht der Kündigungs- und Entlassungsschutz verloren.

Die Einkünfte aus einer solchen Beschäftigung zählen jedoch zum Zuverdienst beim **KBG!**

### **Achtung bei Urlaubsverbrauch im Anschluss an das Beschäftigungsverbot**

Da die Konsumation von Urlaub im Anschluss an das Beschäftigungsverbot für das Kinderbetreuungsgeld wie ein Zuverdienst beurteilt wird, kann es durch den Urlaubsverbrauch zu einer Überschreitung des Zuverdienstes und damit zu einer Rückforderung von KBG kommen. Insbesondere beim ea KBG mit der nur geringen Zuverdienstgrenze von € 366 monatlich kommt es durch Urlaubsverbrauch zu einer Verkürzung des Leistungsanspruches.

### **Elternteilzeit**

#### **a) Anspruch auf Elternteilzeit**

Anspruch auf eine Elternteilzeit haben Eltern, die zum Antrittszeitpunkt mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, in einem Betrieb mit mehr als 20 DienstnehmerInnen beschäftigt und ununterbrochen drei Jahre in diesem Betrieb tätig sind. Zeiten der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) oder Väter-Karenzgesetz (VKG) zählen zur Beschäftigungszeit dazu. Die Mindestdauer der Inanspruchnahme beträgt zwei Monate. Die Elternteilzeit kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Elternteilzeit kann maximal bis zum vollendeten 7. Lebensjahr oder einem späteren Schuleintritt des Kindes ausgeübt werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach MSchG bzw. VKG besteht bis zum vollendeten 4. Lebensjahr des Kindes. Ab dem 4. bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes kann eine Kündigung angefochten werden (Motivkündigung).

#### **b) Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung**

Liegen die Voraussetzungen bezüglich der Anzahl der Beschäftigten oder der Beschäftigungsdauer (unter

drei Jahren) nicht vor, kann eine Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum vierten Geburtstag des Kindes mit dem Arbeitgeber nur mehr vereinbart werden. Auch während einer vereinbarten Elternteilzeit besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz.

### **Gemeinsame Bestimmungen**

Beide Arten der Teilzeitbeschäftigung können unabhängig davon ausgeübt werden, ob zuvor eine Karenz in Anspruch genommen wurde.

### **Voraussetzungen für die Elternteilzeit**

- Um Elternteilzeit in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung innerhalb der vorgeschriebenen Meldefristen schriftlich bekannt zu geben.
- Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind oder es liegt eine Obsorgeberechtigung vor.
- Die Elternteile können die Teilzeitbeschäftigung auch gleichzeitig in Anspruch nehmen.
- Die Elternteilzeit muss mindestens zwei Monate betragen.

Frühestens kann die Elternteilzeit im Anschluss an das absolute Beschäftigungsverbot der Mutter beginnen. Sie kann aber auch später oder nach einer Karenzzeit angetreten werden. Die Elternteilzeit endet vorzeitig, wenn der Elternteil Karenz oder Teilzeitbeschäftigung für ein weiteres Kind in Anspruch nimmt.

**Achtung:** Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz und Elternteilzeit durch beide Elternteile für das selbe Kind ist gesetzlich nicht möglich.

### **Musterbriefe für die Karenz und die Elternteilzeit**

<http://wien.arbeiterkammer.at/musterbriefe/berufundfamilie>

**Tipp:** Die höhere individuelle Zuverdienstgrenze von 60% zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld erleichtert die Ausübung einer Elternteilzeit auch bei höherem Verdienst.

	<b>Modell 1</b>	<b>Modell 2</b>	<b>Modell 3</b>	<b>Modell 4</b>	<b>Modell 5</b>
Die + 2, 3, 4 bzw. 6 Monate nur dann, wenn die Elternteile die Bezugsdauer teilen	<b>Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld</b>  <b>12 + 2 Monate</b>	<b>12 + 2 Monate</b>	<b>15 + 3 Monate</b>	<b>20 + 4 Monate</b>	<b>30 + 6 Monate</b>
<b>Höhe des Kinderbetreuungsgeldes pro Monat</b>	<b>80 %</b> des letzten Nettoeinkommens, maximal <b>€ 2.000</b>	<b>rund 1.000 Euro</b>	<b>800 Euro</b>	<b>624 Euro</b>	<b>436 Euro</b>
<b>Maximale Bezugsdauer für einen Elternteil</b>	Bis zum vollendeten 12. Lebensmonat	Bis zum vollendeten 12. Lebensmonat	Bis zum vollendeten 15. Lebensmonat	Bis zum vollendeten 20. Lebensmonat	Bis zum vollendeten 30. Lebensmonat
<b>Maximale Bezugsdauer, wenn beide Eltern Kinderbetreuungsgeld beziehen</b>	Maximal bis zum vollendeten 14. Lebensmonat	Maximal bis zum vollendeten 14. Lebensmonat	Maximal bis zum vollendeten 18. Lebensmonat	Maximal bis zum vollendeten 24. Lebensmonat	Maximal bis zum vollendeten 36. Lebensmonat
<b>Möglichkeiten des Wechsels der Eltern im Bezug</b>	2-mal	2-mal	2-mal	2-mal	2-mal
<b>Möglichkeit zum Kinderbetreuungsgeld dazu zu verdienen</b>	€ 366 pro Bezugsmonat	1. € 16.200 jährlich (Steuerbemessungsgrundlage) oder brutto monatlich € 1.220  2. oder maximal 60% des maßgeblichen Einkommens des Jahres vor der Geburt in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde	1. € 16.200 jährlich (Steuerbemessungsgrundlage) oder brutto monatlich € 1.220  2. oder maximal 60% des maßgeblichen Einkommens des Jahres vor der Geburt in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde	1. € 16.200 jährlich (Steuerbemessungsgrundlage) oder brutto monatlich € 1.220  2. oder maximal 60% des maßgeblichen Einkommens des Jahres vor der Geburt in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde	1. € 16.200 jährlich (Steuerbemessungsgrundlage) oder brutto monatlich € 1.220  2. oder maximal 60% des maßgeblichen Einkommens des Jahres vor der Geburt in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde
<b>Mehrlingszuschlag für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind</b>	Keiner	€ 500	€ 400	€ 312	€ 218
<b>Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld</b>	Keine	€ 181,80 maximal für 12 Monate	€ 181,80 maximal für 12 Monate	€ 181,80 maximal für 12 Monate	€ 181,80 maximal für 12 Monate

Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1040 Wien,  
Herausgeber, Verleger: Kammer für Arbeiter und  
Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22,  
Redaktion: Abt. SI  
FAX 503 26 55850, Internet: <http://wien.arbeiterkammer.at>  
E-Mail: [akmailbox@akwien.at](mailto:akmailbox@akwien.at)  
Verlags- und Herstellort: Wien

Offenlegung gemäß Mediengesetz, Par. 25: Medieninhaber und Hersteller: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22; Präsident: Mag. Herbert Tumpel; Aufgabenstellung: Interessenvertretung der Arbeitnehmer; die grundlegende Richtung entspricht jenen Grundsätzen, die im Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991 festgehalten sind.

## FORDERUNGEN DER AK ZUM KINDERBETREUUNGSGELD

Die Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz 2009 bringt eine Reihe an Verbesserungen. Insbesondere das neue einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld für Erwerbstätige wird von der AK als wichtige Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie begrüßt. Die neue Möglichkeit soll es insbesondere auch Vätern ökonomisch erleichtern sich eine gewisse Zeit der Kinderbetreuung zu widmen. Auch die Schaffung der Möglichkeit, durch eine individuelle Zuverdienstgrenze bis zu 60% des früheren Erwerbseinkommens ins Verdienen zu bringen, ist eine Maßnahme die den Wiedereinstieg erleichtert. Allerdings ist die komplexe Ausgestaltung der individuellen Zuverdienstgrenze eine Hürde bei der Nutzung der neuen Regelung. Daher hat sich die AK für eine Zuverdienstgrenze bis zu 24-Stunden wöchentlich eingesetzt, die in der Praxis wesentlich einfacher umsetzbar wäre.

### **Notwendige Verbesserungsschritte sind aus AK-Sicht:**

- Der Zugang zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld muss erleichtert werden. Die Voraussetzung einer 6 Monate durchgängigen Beschäftigung benachteiligt jene, die etwa wegen Saisonbeschäftigung, bei längerem Krankenstand über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Ablauf eines befristeten Dienstverhältnisses vor Beginn der Schutzfrist, Konkurs des Unternehmens oder Arbeitslosigkeit diese Kriterien nicht erfüllen können. Durch Rahmenfristerstreckung soll der Zugang zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld erleichtert werden.
- Wenn das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld unter 33 Euro täglich liegt, sollte aus AK-Sicht automatisch ein Umstieg auf das pauschale Kinderbetreuungsgeld ohne extra Beantragung erfolgen.
- Die Arbeiterkammer tritt auch dafür ein, dass der für ArbeitnehmerInnen äußerst komplexe steuerrechtliche Einkommensbegriff bei der Ermittlung der Zuverdienstgrenzen durch einen klareren und einfacher zu administrierenden sozialversicherungsrechtlichen Einkommensbegriff ersetzt wird.
- Um die partnerschaftliche Teilung zu erleichtern, sind weitere Verbesserungen notwendig. So soll rasch die Bestimmung beseitigt werden, dass Kinderbetreuungsgeld für den Vater durch eine weitere Geburt beendet wird, zumal auch eine vorzeitige Rückkehr aus der Karenz einseitig nicht möglich ist.
- Aber auch begleitende arbeitsrechtliche Verbesserungen sind notwendig. So soll eine Meldung der Väterkarenz 3 Monate vor dem gewünschten Antritt ausreichen und zwar unabhängig davon, ob die Mutter zuvor in Karenz war oder nicht. Sofern die Mutter keinen Karenzanspruch hat (z.B. wegen Selbständigkeit, Ausbildung oder anderen Gründen der Nichterwerbstätigkeit) kann derzeit der Vater nur im Anschluss an das Beschäftigungsverbot der Mutter die Karenz beanspruchen. Ein späterer kündigungs geschützter Karenzbeginn kann aufgrund der Meldefristen de facto nicht durchgesetzt werden.
- Auch ein gleichzeitiger Verbrauch von Karenz und Elternteilzeit durch beide Elternteile soll eine Aufteilung erleichtern. Nach geltender Rechtslage ist nur eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Elternteilzeit möglich, nicht aber von Karenz und Elternteilzeit. Vor allem bei Inanspruchnahme der Kurzvarianten wie etwa dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wollen viele zunächst in Teilzeit zurückkehren. Kehrt beispielsweise die Mutter nach einem Jahr Karenz in Elternteilzeit in ihren Betrieb zurück, so besteht für den Vater kein Karenzanspruch. Folglich müsste die Mutter entweder eine ungeschützte Teilzeit vereinbaren oder der Vater verzichtet auf Karenz.